

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Bauern Max S. [REDACTED] in G. [REDACTED] bei N. [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerdegegners,
und Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] in
[REDACTED],

gegen

die Ehefrau Magdalene M. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] in G. [REDACTED] bei
N. [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdeführerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Genehmigung zur Übertragung von Grundbesitz

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 23. September
1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche
sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Berk und Hese-
mann

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss
des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesge-
richts in Schleswig vom 11. Dezember 1951
wird auf Kosten des Antragsgegners als un-
zulässig verworfen, der der Antragstelle-
rin auch die ausserhalb des Rechtsbeschwer-
deverfahrens entstandenen Kosten zu erstat-
ten hat.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist der älteste Sohn, die Antragstellerin eine Tochter des am 15. März 1947 in G[REDACTED] verstorbenen Bauern Hinrich S[REDACTED]. Dieser hinterließ den im Grundbuch von G[REDACTED] Bd 1 Bl 15 verzeichneten Hof in Größe von 32,0190 ha und das im Grundbuch von G[REDACTED] Bd 8 Bl 314 verzeichnete Zweifamilienhaus mit Gartenland in Größe von 34,05 Ar. Der gesamte Grundbesitz hatte einen Einheitswert von 23 800 RM; davon entfielen auf das Zweifamilienhaus 7200 RM. Das im Jahre 1928 erbaute Zweifamilienhaus war ständig vermietet; seit ihrer Verheiratung (1942) bewohnt die Antragstellerin mit ihrem Ehemann das Obergeschoß des Hauses, sie hat auch seit dem Tode des Vaters den Mietzins der Wohnung im Erdgeschoss eingezogen.

Der Vater Hinrich S[REDACTED] hat in seinem notariellen Testament vom 11. März 1947 u.a. bestimmt, dass seine fünf Kinder von seinem Grundbesitz erhalten sollten:

1. der - unter Hinterlassung von Abkömmlingen in-
zwischen verstorbene - Landwirt Hans S[REDACTED] eine
rund 1 ha grosse Wiese;
2. der Gärtner Johannes S[REDACTED] eine rund 3 ha grosse
Weide;
3. die Antragstellerin das im Grundbuch von G[REDACTED]
Bd 8 Bl 314 verzeichnete Hausgrundstück mit dem
aufstehenden Zweifamilienhaus;
4. der jüngste Sohn, Landwirt Heinrich S[REDACTED], sollte
den restlichen Grundbesitz erhalten mit der fol-
genden Auflage:
5. dem ältesten Sohn (Antragsgegner), der wegen seiner
früheren Zugehörigkeit zur NSDAP und SS den Hof nicht
erhalten sollte, nach Fortfall der Beschränkungen für
die früheren Angehörigen der NSDAP und SS eine Zu-

- 3 -

wendung zu machen, die dem entspreche, was er selbst behalte.

Der Antragsgegner machte seinem Bruder Heinrich die Erbfolge streitig. Vor dem Oberlandesgericht in Schleswig verglichen sie sich am 9. Juni 1949 (3 WLw 111/49) dahin, dass der Antragsgegner die väterliche Hofstelle als Hoferbe übernahm und an seinen Bruder Heinrich 9 ha Land und Inventar abgab. Ferner wurde in dem Vergleich bestimmt: "Max S. erfüllt die Auflagen, die der Erblasser Hinrich S. in seinem Testament vom 11. März 1947 zugunsten der übrigen Geschwister gemacht hat, sofern diese Auflagen behördlich genehmigt werden.....". Der Vergleich wurde vom Oberlandesgericht genehmigt und ist hinsichtlich der Landabtretung an Heinrich S. ausgeführt worden. Zur Übertragung der 3 ha großen Weide an den Bruder Johannes ist vom Landwirtschaftsgericht am 20. April 1951 rechtskräftig die Genehmigung erteilt worden (LwH 4/51 des Amtsgerichts Nortorf). Wegen der Zuwendung von 1 ha Wiese an den Bruder Hans ist noch kein Genehmigungsverfahren anhängig. Im gegenwärtigen Verfahren betreibt die Antragstellerin die Genehmigung zur Übertragung des ihr vermachten Grundbesitzes. Das Amtsgericht hat die Genehmigung versagt. Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hat das Oberlandesgericht die Genehmigung erteilt. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner eine Wiederherstellung der Entscheidung des Amtsgerichts. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Das Beschwerdegericht hat sich auf folgenden Standpunkt gestellt: Das von der Antragstellerin beanspruchte Hausgrundstück gehöre nach § 2 Buchst a HÖfO nicht zum Hof, da es seit Errichtung des Hauses ständig vermietet gewesen sei. Der Erblasser habe daher in seinem Testament



frei darüber verfügen können, eine Zustimmung nach § 16 HöfeO sei dazu nicht erforderlich. Wenn eine Zustimmung aber erforderlich wäre, beständen gegen ihre Erteilung keine Bedenken, sie wäre auch in der weitergehenden Genehmigung der Übertragung des Grundstücks enthalten. Die Durchführung der letztwilligen Verfügung bedürfe, da sie die Übertragung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zum Gegenstand habe, der Genehmigung; gegen diese Genehmigung beständen keine Bedenken, wie das Beschwerdegericht noch näher ausführt.

Die Rechtsbeschwerde greift die Feststellung des Beschwerdegerichts an, das Hausgrundstück gehöre nicht zum Hof. Sie meint weiter, es sei nicht klar erkennbar, ob das Beschwerdegericht die Genehmigung auch dann habe erteilen wollen, wenn das Hausgrundstück Hofeigenschaft habe. Schliesslich wendet sie sich gegen die sachlichen Gründe, aus denen das Beschwerdegericht die Genehmigung erteilt hat.

Auf die sachlichen Rügen der Rechtsbeschwerde kann nicht eingegangen werden, da die Rechtsbeschwerde unzulässig ist. Zur Beschwerde würde der Antragsgegner nur berechtigt sein, wenn er durch den angefochtenen Beschluss in einem Recht beeinträchtigt wäre (§ 1 Abs 2 LVR in Verbindung mit § 23 Abs 2 LVO). Das ist nicht der Fall. Die Gründe des angefochtenen Beschlusses ergeben mit voller Klarheit, dass das Beschwerdegericht für den Fall, dass das Hausgrundstück zum Hof gehöre, die Zustimmung hat erteilen wollen und mit der Genehmigungserteilung daher auch als erteilt angesehen hat.

Soweit eine Zustimmung zur Verfügung von Todes wegen in Frage steht (§ 16 Abs 1 Satz 2 HöfeO), ist der Antragsgegner nach der ausdrücklichen Regelung des § 38 Abs 4 LVO nicht beschwerdeberechtigt, weil durch die Abtrennung des Hausgrundstücks der Einheitswert der Besitzung nicht unter 10 000 DM sinkt; er bleibt über 14 000 DM. Soweit es sich um eine Genehmigung handelt, kann der zur Übertragung Verpflichtete sich gegen eine Genehmigungserteilung nicht mit der Beschwerde wenden, weil durch die Genehmigungserteilung eine bestehende Verfügungsbeschränkung beseitigt, der zur Übertragung Verpflichtete, also in seiner Rechtsstellung verbessert, keineswegs aber beeinträchtigt wird (vgl. des Näheren Beschluss des erkennenden Senats vom 13. März 1951, V BLw 108/50; BGHZ 1, 267 ff = RechtdLandw 1951, 189 = DNotZ 1951, 345). Ob die Verpflichtung zur Grundstücksübertragung auf einem Veräußerungsvertrag oder auf einer testamentarischen Anordnung und einer Schuldübernahme, wie sie der Antragsgegner seinem Bruder Heinrich gegenüber durch den Vergleich vor dem Oberlandesgericht vom 9. Juni 1949 eingegangen ist, beruht, ist für die Frage einer Rechtsbeeinträchtigung durch eine Genehmigungserteilung ohne rechtlichen Unterschied.

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners war daher als unzulässig zu verwerfen.

Nach § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO hat der Antragsgegner die Kosten des Rechtsbeschwer-

deverfahrens zu tragen. Da die Rechtsbeschwerde unzulässig ist, muß er auch die außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens der Antragstellerin entstandenen Kosten erstatten (§ 51 LVO).

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche